

21. Unter welchen Voraussetzungen kann von dem berufenen Erben dessen Versäumung der Ausschlagungsfrist angefochten werden?

B.G.B. § 1956.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 28. April 1904 i. S. S. Wwe. (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. IV. 16/04.

I. Landgericht Ulm.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Der Gastwirt S. und dessen Ehefrau in St. errichteten am 25. November 1898 ein gemeinschaftliches Testament, durch das sie sich gegenseitig, sowie die aus ihrer Ehe hervorgegangenen Kinder zu Erben beriefen, und zwar nach der gesetzlichen Ordnung, jedoch mit der Maßgabe, daß dem überlebenden Gatten nicht nur der Nießbrauch, sondern auch die unbeschränkte Verfügung unter Lebenden über den Gesamtnachlaß zustehen, und er weder zur Abtheilung mit den Kindern noch zur Errichtung eines Inventars genötigt werden solle. Ferner wurde in dem Testament, sowie in einem Nachtrag vom 16. Juli 1902

bestimmt, daß bei der bereinstigen Teilung von einigen der Kinder näher angegebene vorempfangene Geldbeträge zur Ausgleichung zu bringen seien.

Am 20. Juli 1902 starb der Ehemann S., worauf am 16. September 1902 die vorbenannten letztwilligen Verfügungen eröffnet wurden. Nach Inhalt derselben sollte der älteste Sohn Christian S. (der nachmalige Kläger) sich 15000 *M* und 3950 *M*, sowie außerdem, wenn eine Schuld von 2000 *M*, für die seine Eltern Bürgschaft geleistet hätten, von letzteren bezahlt werden sollte, auch diesen Betrag anrechnen. Kläger war bei der Testamentsöffnung nicht zugegen gewesen, erschien jedoch am 18. September 1902 bei dem Vorsitzenden des Nachlassgerichtes St. (einem Gerichtsnotar) und wurde von dem Inhalte der letztwilligen Verfügungen in Kenntnis gesetzt, worauf er Abschrift verlangte und bemerkte, daß er das Testament anfechten werde, weil er sich die Höhe des Vorempfangs nicht gefallen lassen könne. Nachdem er sodann am 19. September die erbetene Abschrift erhalten und von einem Rechtsanwalt ein Gutachten eingezogen hatte, erteilte er einem anderen Rechtsanwalt Prozeßvollmacht, und letzterer richtete an das Nachlassgericht einen dort am 14. November eingegangenen, vom 12. November datierten nicht beglaubigten Antrag, durch den er verlangte, die Witwe S., die den Nachlaß in Besitz genommen hatte, zur Errichtung eines Inventars anzuhalten, und die Erklärung abgab, daß er im Namen des Klägers die letztwilligen Verfügungen nicht anerkenne und dessen Pflichtteil beanspruche. Das Nachlassgericht machte durch Verfügung vom 18. November unter Hinweis auf §§ 1944. 2306 B.G.B. darauf aufmerksam, daß Kläger die Erbschaft, da sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von ihm ausgeschlagen sei, angenommen habe. Nunmehr ließ der Bevollmächtigte des Klägers dem Nachlassgericht eine dort am 9. Dezember 1902 eingegangene, vom 4. Dezember datierte notariell beglaubigte Erklärung zugehen, daß Kläger gemäß § 1956 B.G.B. die Verfümung der in § 2306 daselbst festgesetzten Frist und die hieraus folgende Annahme der Erbschaft anfechte, die väterliche Erbschaft ausschlage und von den Miterben den Pflichtteil beanspruche. Alsdann schritt er zur Klage gegen die Witwe S. und beantragte ihre Verurteilung, anzuerkennen, daß die vom Kläger mittels Schriftsatzes vom 4. Dezember 1902 ausgesprochene Anfechtung gültig sei.

Durch Urteil des Landgerichts wurde Kläger abgewiesen; auf seine Berufung ward dagegen dahin erkannt:

„Es wird festgestellt, daß der Kläger durch die am 9. Dezember 1902 gegenüber dem Königlichen Nachlaßgericht St. abgegebene Erklärung die Versäumung der Frist für die Ausschlagung der ihm als eingeseßtem Erben durch letztwillige Verfügung seines Vaters . . . vom 25. November 1898 angefallenen Erbschaft rechtsgültig angefochten hat.“

Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

#### Gründe:

„Die Klage ist von dem Kläger gegen die Witwe des verstorbenen Gastwirts S. allein, nicht gegen sämtliche Miterben erhoben, die Zuerkennung seines Anspruchs aber durch das angefochtene Urteil in einer Form erfolgt, die den Anschein erweckt, als ob die Gültigkeit der von ihm erklärten Anfechtung allen Miterben gegenüber festgestellt sei. Es könnte zweifelhaft sein, ob dies zulässig gewesen sei, oder ob mindestens eine Berichtigung der Urteilsformel erfolgen müsse; auf diese Fragen braucht indes nicht eingegangen zu werden, weil die angefochtene Entscheidung selbst zu beanstanden ist.

Durch § 1956 B.G.B. ist gestattet, auch die Versäumung der Ausschlagungsfrist anzufechten, hierdurch aber ein Rechtsbehelf gegeben, der für die Bestimmung seines Umfangs und seiner Tragweite Schwierigkeiten bietet, weil sich die Versäumung einer Frist der Möglichkeit einer Anfechtung zu entziehen scheint. Bei der Beratung des ersten Entwurfs wurde dies anerkannt, eine entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen, und in der Begründung (zu § 2041, Mot. Bd. 5 S. 513) gesagt, gegen den Ablauf der Ausschlagungsfrist könne und wolle der Entwurf einen besonderen Schutz nicht gewähren. Von der zweiten Kommission wurde dagegen (vgl. Protokolle Bd. 5 S. 632) die Anfechtung der Versäumung aus Billigkeitsgründen für angezeigt und rechtlich deshalb für möglich erachtet, weil sie den Charakter einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand habe. Demgemäß wurde eine Bestimmung angenommen, die als § 1956 in dem Bürgerlichen Gesetzbuch Aufnahme fand. Ob hierin (mit Wendt im Archiv für die civilist. Praxis Bd. 92 S. 255 flg.) der Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes zu finden ist, bedarf im vorliegenden Falle einer Unter-

suchung nicht, und überhaupt ist nur darauf einzugehen, unter welchen Voraussetzungen die Anfechtung auf Grund des § 1956 wegen Irrtums gestattet ist.

Die Versäumung der Ausschlagungsfrist ist, was ihre Anfechtbarkeit anlangt, durch § 1956 dem Rechtsgeschäft gleichgestellt, und dies läßt sich durch die Erwägung rechtfertigen, daß die Versäumung der Frist zufolge § 1943 Satzes 2 als Annahme „gilt“, so daß man das Stillschweigen, d. h. das Verstreichlassen der Ausschlagungsfrist, eine „fingierte Erklärung“ nennen kann (vgl. Wendt, a. a. D. S. 253). Wird aber die Versäumung dem Rechtsgeschäft gleichgestellt, so versteht es sich von selbst, daß die gegen sie zugelassene Anfechtung den allgemeinen Vorschriften unterliegt, als Anfechtungsgründe also nur die allgemein statthafter: Irrtum, Betrug und Zwang in Betracht kommen, und zwar der Irrtum so, wie er in § 119 und § 1949 zugelassen ist. Es scheidet deshalb der, allerdings für besondere Fälle beachtliche, Irrtum in dem Beweggrunde aus, und es darf, abgesehen von § 1949, nur der Irrtum über den Inhalt einer abgegebenen Willenserklärung (wohin auch der Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person oder Sache gehört) Berücksichtigung finden. Ein solcher Irrtum ist auch bei Versäumung der Ausschlagungsfrist denkbar, und deshalb ist eine Anfechtung aus § 1956 wegen Irrtums möglich. Nach der Begründung in den Protokollen der zweiten Kommission (a. a. D. Bd. 5 S. 632) ist es nicht zweifelsfrei, ob die Kommission hieran gedacht hat, oder ob sie eine Anfechtung dieser Versäumung nur wegen Betrugs und Zwangs für möglich und angezeigt hielt; denn gesprochen wird dort nur von der Anfechtung wegen unzulässiger Willensbeeinflussung. Gewiß ist indes die Möglichkeit einer Anfechtung auch wegen Irrtums anzuerkennen. Gilt die Versäumung als Annahme, so hat sie als Abgabe einer Willenserklärung zu gelten, und man kann deshalb sagen, daß der Versäumende, wenn er die Annahme nicht will, eine Willenserklärung abgibt, „über deren Inhalt er im Irrtum ist“, oder „die er überhaupt nicht abgeben will“. Würde man aber, wie es anscheinend von dem in Seuffert's Archiv Bd. 57 Nr. 105 mitgeteilten Urteil geschieht, hierin schon die Voraussetzungen der Anfechtung aus § 1956 genügend gegeben finden, so müßte man jeder zum Erben berufenen Person, die während der Ausschlagungsfrist keine Erklärung abgab, weil sie die Bestimmung

des § 1943 nicht kannte, ohne weiteres die Anfechtung gestatten. Dies würde durch kein Bedürfnis geboten und weder mit der Sicherheit des Verkehrs noch mit der Billigkeit vereinbar sein; denn es könnte jener Rechtsbehelf benützt werden, um den Folgen einer falschen Berechnung zu entgehen. Um bei der Anwendung des § 1956 zu einem angemessenen Ergebnis zu gelangen, ist deshalb mehr erforderlich, als daß der Erbe, wenn er die Ausschlagungsfrist verschümpfte, darüber in Unkenntnis war, daß dies als Annahme gelte. Es kann vielmehr eine Anfechtung wegen Irrtums auf Grund des § 1956 zwar dann, aber nur dann stattfinden, wenn die Unterlassung der Ausschlagung wissentlich erfolgt war, die damit kundgegebene Willenserklärung jedoch auf einem Irrtum beruhte. Dann müssen (vgl. Wendt, a. a. O. S. 264) die Fälle ausscheiden, in denen die Verschüpfung der Erklärung nicht einer darauf gerichteten Willensbetätigung des Erben entsprungen war; vielmehr wird die Anfechtung nur unter der Voraussetzung zugelassen werden können, daß der Erbe von seinem Recht, die Erbschaft auszuschlagen, und überdies von der Bestimmung, wonach hierfür eine Frist gesetzt ist, volle Kenntnis hatte, daß er die Ausschlagung beabsichtigte, und daß er sie infolge eines Irrtums unterließ, der sich nicht als ein Irrtum im Beweggrunde darstellt, sondern die in der Unterlassung sich vollziehende Willensäußerung selbst betrifft. Als geeignetes Beispiel kann der Fall gelten, daß der Erbe, der um die nämliche Zeit zu zwei verschiedenen Erbschaften berufen wird, die Ausschlagung der einen deshalb, und zwar mit Vorbedacht, unterläßt, weil er sie mit der anderen verwechselt. Ein ferneres Beispiel wäre der Fall, daß der Erbe von der Ausschlagung deshalb Abstand nimmt, weil er irrtümlich annimmt, daß die Erbschaft von einer bestimmten Person herrührt, deren letzten Willen er erfüllen zu müssen glaubt, während in Wirklichkeit eine ganz andere Person der Erblasser ist.

In dem vorliegenden Falle ist Kläger selbst der Ansicht gewesen, daß mehr als Unkenntnis der Bestimmung, daß die Verschüpfung der Ausschlagungsfrist als Annahme gelte, erforderlich sei. Er hat in erster Instanz behauptet, die Verschüpfung sei durch den Irrtum veranlaßt, er habe durch seine dem Bezirksnotar gegenüber abgegebene Erklärung, daß er das Testament anfechte, das gesetzlich Erforderliche getan und dürfe mit der Anfechtung ein Jahr warten. Dies würde

nach vorstehender Ausführung nicht genügen; als weitere Voraussetzung müßte vor allem hinzukommen, daß Kläger die Ausschlagungsfrist gekannt habe. Das Landgericht hat dem Kläger indes seine Behauptung nicht geglaubt, sondern angenommen, daß derselbe während der Frist überall nicht die Absicht gehabt habe, die Erbschaft auszuschlagen. Bei solcher Beweisannahme war die Abweisung der Klage zweifellos geboten.

Von dem Berufungsgericht wird festgestellt, Kläger habe bei Ablauf der Frist noch nicht den Willen, die Erbschaft auszuschlagen, gehabt, aber andererseits auch nicht den Willen, sie anzunehmen; vielmehr sei er noch in der Erwägung darüber begriffen gewesen, was er dem Testament gegenüber tun solle. Das Berufungsgericht hält ferner für erwiesen, Kläger habe bei Ablauf der Frist nichts von der Frist und von den Folgen ihrer Verjährung gekannt. Es folgert hieraus, dem Kläger habe der Wille gefehlt, durch Verstreichenlassen der Frist die Erbschaft anzunehmen; und es kommt zu dem Schluß, Kläger habe nicht bloß, und zwar wegen Unkenntnis des Fristenlaufs, den Willen, die Erbschaft anzunehmen, nicht gehabt, sondern er habe positiv den Willen gehabt, die Erbschaft nicht, d. h. zurzeit nicht, anzunehmen, weil er sich in einem Irrtum befunden, insofgedessen er geglaubt habe, zur Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung noch länger Zeit zu haben. Dies erachtet das Berufungsgericht für einen genügenden Irrtum, um daraufhin die Anfechtung aus § 1956 B.G.B. erklären zu dürfen. Es erwägt hierbei, daß die Fristverjährung wegen Betrugs doch nicht nur dann angefochten werden könne, wenn der berufene Erbe sich durch Betrug zur Annahme bestimmen ließ und deshalb — also absichtlich — die Frist verjährte, sondern auch dann, wenn er sie verjährte, weil ihm arglistig vorgespiegelt war, die Frist laufe noch. Letzterem Falle aber setzt es den gleich, daß der berufene Erbe die Frist verjährte, weil er eine unrichtige Rechtsbelehrung erhalten hatte. Und von hier aus gelangt es zu dem Ergebnis, daß eine Anfechtung wegen Irrtums nicht nur dann zulässig sei, wenn der Erbe die Frist verstreichen ließ, um damit eine auf die Annahme gerichtete Willensäußerung kundzugeben, sondern auch in einem Falle, wie er hier vorliege, d. h. wegen eines Irrtums, der in der falschen Annahme bestehe, daß eine Entschließung noch nicht erforderlich sei.

Hierin kann jedoch dem Berufungsgericht nicht zugestimmt werden. Der Betrug macht eine Willenserklärung nicht deshalb anfechtbar, weil sie dem wirklichen Willen nicht entspricht, sondern deshalb, weil sie, obwohl sie dem wirklichen Willen entspricht, durch unzulässige Beeinflussung hervorgerufen worden ist. Der Hinweis auf die Anfechtbarkeit wegen Betrugs kann deshalb die ergangene Entscheidung nicht rechtfertigen; insbesondere darf daraus, daß die Anfechtung statthaft ist, wenn die Entschliebung des Erben infolge einer arglistigen Täuschung über die Länge der Frist unterblieb, nicht gefolgert werden, daß dasselbe gelten müsse, wenn der Erbe sich nicht entschloß, weil er eine in gutem Glauben erteilte unrichtige Rechtsbelehrung für zutreffend hielt. Beide Fälle liegen nicht gleich; vielmehr fehlt in dem letzteren die arglistige Beeinflussung der Entschliebung, und diese, nicht die Billigkeit allein, gibt in dem ersteren Falle den Grund ab für die Zulässigkeit einer Anfechtung. Namentlich aber ist der Ausgangspunkt, den das Berufungsgericht gewählt hat, nicht der richtige. Das Berufungsgericht hält dafür, daß die Annahmeerklärung und die Fristverjährung vom Gesetz hinsichtlich der Anfechtbarkeit als gleichwertig nebeneinander gestellt würden, und diese grundlegende Ansicht ist nicht zutreffend. Wäre sie es, so würde die oben abgelehnte Folgerung unabweislich sein, daß jeder Erbe, der die gesetzlichen Bestimmungen nicht kennt, ohne sonstige Voraussetzungen jede ihm nachteilige Annahme, sofern er solche nicht ausdrücklich erklärt hat, aus § 1956 B.G.B. anfechten könnte, also wegen Rechtsunkenntnis in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden müßte. Eine solche Tragweite kommt jener Bestimmung jedoch nicht zu, und zwar deshalb nicht, weil ihr Sinn ein anderer ist: es ist der Annahmeerklärung die Fristverjährung hinsichtlich der Anfechtbarkeit nicht schlechthin, sondern nur dann gleichgestellt, wenn die Fristverjährung so geartet ist, daß in ihr eine Willenserklärung gefunden werden kann, und das setzt notwendig voraus, daß die Unterlassung in dem Bewußtsein von dem Recht der Ausschlagung und von der hierfür geltenden Frist erfolgt war. Eine solche Unterlassung kann auf seiten des Klägers nach den oben hervorgehobenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes nicht stattgefunden haben, da aus ihnen hervorgeht, daß er einen Entschluß darüber, wie er sich dem Testament gegenüber verhalten solle, überhaupt noch nicht gefaßt hatte.

Angeſichts dieſer Feſtſtellungen ſind weitere tatſächliche Ermittlungen nicht erforderlich; vielmehr iſt die Sache zur Endentſcheidung reif. Unter . . . iſt deſhalb erkannt, wie geſchehen.“